

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Kindheitspädagogik, B.A.
Hochschule:	Europäische Fachhochschule Rhein/Erft, european university of applied sciences
Standort:	Köln, Rostock
Datum:	29.09.2020
Akkreditierungsfrist:	01.04.2020 - 31.03.2028

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen und der Stellungnahme der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen und der Stellungnahme der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

1. Das Modulhandbuch ist dahingehend zu ergänzen, dass die Teilnahmevoraussetzungen für die einzelnen Module ausgewiesen sind, indem Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden benannt werden. (§ 7 Abs. 3 StudakVO)
2. Die Hochschule muss nachweisen, dass das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport die berufsrechtliche Eignung für die Arbeit als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge nach § 3 Sozialberufe-Anerkennungsgesetz festgestellt hat. (§ 11 Abs. 1 StudakVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien waren im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums waren jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs unter zusätzlichen Auflagen avisiert. Die Hochschule hatte dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

#### Auflage 1

"Das Modulhandbuch ist dahingehend zu ergänzen, dass die Teilnahmevoraussetzungen für die einzelnen Module ausgewiesen sind, indem Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden benannt werden. (§ 7 Abs. 3 StudakVO)"

Die Agentur hatte eine Auflage zur detaillierten Ausweisung der Teilnahmevoraussetzungen in den Modulbeschreibungen vorgeschlagen. Aus der zweiten Stellungnahme der Hochschule gegenüber der Agentur geht hervor, dass die Ausweisung der Teilnahmevoraussetzungen als "keine" tatsächlich als Leerstelle zu verstehen ist: "Aufgrund des unterschiedlichen Verständnisses der „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modulkatalog, ist es in der Kürze der Zeit nicht möglich gewesen tiefgründig Stellung zu nehmen bzw. den Modulkatalog dahingehend zu bearbeiten." (Rückfragen 2, S. 1) Es ist also nicht intendiert, dass für die Teilnahme der einzelnen Module keine Voraussetzungen notwendig sind. Die Auflage ist daher berechtigt. (§ 7 Abs. 3 StudakVO)

Die Hochschule bestätigt in ihrer Stellungnahme, dass sie an einer Umsetzung der Auflage arbeitet und dafür noch Zeit benötigt.

Die Auflage bleibt bestehen.

#### Auflage 2

"Dem Pflichtmodul "Wissenschaftliche Grundlagen" (BA-KP-0100) sind ECTS-Leistungspunkte zuzuordnen. Sollte alternativ das Modul nicht mehr als Bestandteil des Curriculums klassifiziert werden, ist dies in den Studiengangsunterlagen entsprechend auszuweisen. In diesem Fall muss die Hochschule zudem darstellen, wie die Qualifikationsziele für den Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens im Curriculum erreicht werden. (§ 8 Abs. 1 StudakVO bzw. § 11 Abs. 1 StudakVO)"

Die Hochschule stellt in ihrer Stellungnahme dar, dass das Modul als Propädeutikum zur Vorbereitung auf das Studium konzipiert ist. Die Teilnahme ist fakultativ. In den Studiengangsunterlagen, die die Hochschule beilegt, ist dies entsprechend gekennzeichnet. Die Hochschule legt zudem in ihrer Stellungnahme dar, dass wissenschaftliche Arbeiten Bestandteil eines jeden Theoriemoduls ist und insbesondere im Modul „Wissenschaftliches Arbeiten und Methoden“ im Umfang von 5 ECTS-Punkten im zweiten Semester zur Erfüllung der Qualifikationsziele vertiefend behandelt und mit einer Modulprüfung abgeschlossen wird.

Die Auflage ist erfüllt.

#### Auflage 3

"Die Hochschule muss in geeigneter Form plausibel machen, dass der Studiengang in dem profilbildenden Bereich Kindheitspädagogik über den gesamten Akkreditierungszeitraum an den Standorten Köln und Rostock personell getragen werden kann. Dazu sollte mindestens ein Zeitplan für die Eröffnung der Berufungsverfahren für die in dem genannten Bereich vakanten Professuren vorgelegt werden. (§ 12 Abs. 2 StudakVO)"

Der Akkreditierungsrat war der Auffassung der Gutachter gefolgt, dass die beiden angekündigten kindheitspädagogischen Professuren für den Betrieb des Studiengangs notwendig sind, zumal nur mit diesen beiden Professuren die landesrechtlich vorgeschriebene hauptamtliche Lehrquote von mindestens 51% erreicht werden kann.

Die Hochschule stellt in ihrer Stellungnahme dar, dass die Professuren an den beiden Standorten bereits ausgeschrieben waren; die Berufungsverfahren laufen seit Anfang Juli. Die Einstellung ist für die Professur in Köln mit 1,0 VZÄ für das Wintersemester 2020/21 vorgesehen. Für die Professur in Rostock mit mindestens 0,5 VZÄ ist die Berufung zum Sommersemester 2021 vorgesehen.

Damit ist die Auflage erfüllt.

#### Auflage 4

"Die Hochschule muss nachweisen, dass das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport die berufsrechtliche Eignung für die Arbeit als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge nach § 3 Sozialberufe-Anerkennungsgesetz festgestellt hat. (§ 11 Abs. 1 StudakVO)"

Die Gutachter hatten dargestellt, dass die staatliche Anerkennung der Absolventinnen und Absolventen als Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge bereits beim zuständigen Ministerium beantragt worden war. Nach § 7 Absatz 1 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetz erfolgt die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung durch Bescheid binnen drei Monaten nach der Akkreditierung des Studiengangs. In Abweichung von den Gutachtern hatte der Akkreditierungsrat die Erbringung des Nachweises der Feststellung der berufsrechtlichen Eignung beauftragt, da diese die Grundlage für die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit darstellt. (§ 11 Abs. 1 StudakVO)

Die Hochschule stellt in ihrer Stellungnahme dar, dass sie die Feststellung beim Ministerium beantragt hat und dass nach Aussage des Ministeriums die Genehmigung nach erfolgter Akkreditierung erteilt wird. Die im vorläufigen Beschluss angekündigte Akkreditierung ist durch den vorliegenden Bescheid wirksam. Die Genehmigung des Ministeriums kann nun eingeholt werden.

Bis zum Nachweis der Genehmigung bleibt die Auflage bestehen.

#### Auflage 5

"Die Hochschule muss einen Mustervertrag für die Kooperation mit Praxisunternehmen einreichen. Der Vertrag muss Regelungen zur Abstimmung der Praxisinhalte sowie zur fachlichen Betreuung durch das Praxisunternehmen umfassen. (§ 12 Abs. 6 StudakVO)"

Die Hochschule reicht mit ihrer Stellungnahme einen Mustervertrag ein, der in § 2 die Abstimmung der Praxisinhalte und in § 6 die fachliche Betreuung durch das Praxisunternehmen regelt.

Die Auflage ist erfüllt.

Auflage 6

"Die Vorlage eines Praktikumsvertrages muss als Zulassungsbedingung in die Zulassungsordnung aufgenommen werden. (§ 12 Abs. 6 StudakVO)"

Der Akkreditierungsrat hatte die Auflage ausgesprochen, da auf der Internetseite des Studiengangs ausgeführt wurde, dass die Praxisphasen auch ohne vorliegenden Praxisvertrag als Praktikumsphasen durchgeführt werden können. Da die Leistung der Praxisphasen bei einem kooperierenden Praxisunternehmen ein konstituierendes Element eines dualen praxisintegrierenden Studiengangs darstellt, wurde dies beanstandet.

Die Hochschule stellt in ihrer Stellungnahme dar, dass anstelle eines Langfristpraktikums, bei dem alle Praxisphasen bei einem Kooperationspartner durchgeführt werden, auch Einzelpraktika bei verschiedenen Unternehmen durchgeführt werden können. Auch diese Einzelpraktika werden vertraglich abgesichert. Die Vorgaben für die jeweilige Praxisphase im Rahmen des dualen Studiums seitens der Hochschule bleiben erhalten. Der Akkreditierungsrat sieht damit die Zielsetzung eines praxisintegrierenden dualen Studiengangs mit kooperierenden Praxisunternehmen auch bei dieser Form der Praktikumsdurchführung gegeben.

Die Auflage entfällt.

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass gemäß den vorgelegten Ordnungen auch im Bereich der von der Hochschule sogenannten „pauschalen Anrechnung“ von in der Berufspraxis erworbenen Kompetenzen ein individueller Abgleich auf Gleichwertigkeit stattfindet. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass dies in der Praxis entsprechend umgesetzt wird.